

**Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung -
für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster
(BenEntgO)
vom 21.09.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am **08.09.2020** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung – Satzung – für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO - erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsanspruch
- § 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Benutzungszeiten
- § 6 Benutzungsumfang
- § 7 Benutzungsentgelte
- § 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte
- § 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte
- § 10 Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters
- § 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen öffentlicher Einrichtungen
- § 12 Hausrecht
- § 13 Haftung
- § 14 Datenverarbeitung

II. Besondere Bestimmungen

1. Schulräume und Sportstätten

- § 15 Widmungsumfang
- § 16 Benutzungszeiten
- § 17 Benutzungsordnung für Sportstätten

2. Theater in der Stadthalle

- § 18 Widmungsumfang
- § 19 Benutzungszeiten
- § 20 Personalausstattung des Theaters in der Stadthalle

3. Jugendpflegeeinrichtungen

- § 21 Widmungsumfang
- § 22 Benutzungszeiten

III. Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden über ihren eigentlichen Widmungszweck (§§ 15 Abs. 1, 2 a, 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2) hinaus nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsanspruch

- (1) Den Einwohnerinnen/Einwohnern der Stadt Neumünster sowie den ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen steht im Rahmen dieser Satzung ein Benutzungsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen zu, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb der jeweiligen Einrichtung sowie den ggf. insoweit zwischen der Stadt Neumünster und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die zwar außerhalb des Stadtgebietes von Neumünster wohnen, aber in Neumünster über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben.

- (2) Einwohnerinnen/Einwohnern anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen können die öffentlichen Einrichtungen zur Benutzung überlassen werden.
- (3) Stehen in einer öffentlichen Einrichtung mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung der Stadt Neumünster voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden.

Sofern dieser in die Schulferien fällt und ein Schulraum, -sportplatz bzw. eine Schulsporthalle genutzt werden soll, ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor den betreffenden Ferien zu stellen.

Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einer/einem Veranstalter/in zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird.

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn

- a) die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Widmungszweckes (z. B. Schulveranstaltung) dringend benötigt wird,
- b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- u. Verschönerungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
- c) eine - z. B. von der Anzahl der Benutzer/innen abhängige - angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch die/den jeweilige/n Veranstalter/in nicht mehr gegeben ist,
- d) die/der Veranstalter/in (§ 8 Abs. 1) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist oder
- e) die/der Veranstalter/in (§ 8 Abs. 1) bzw. deren/dessen Beauftragte/r in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer/innen (Benutzer/innen) zu sorgen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der/dem jeweiligen Veranstalter/in und der Stadt Neumünster wird für die öffentlichen Einrichtungen der Ziffer I. der Anlage 1 dieser Satzung im Falle mehrtägiger bzw. Veranstaltungen mit mehr als 199 Personen und für wiederkehrende Nutzungen durch einen privatrechtlichen Vertrag, im Übrigen durch schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der/dem jeweiligen Veranstalter/in und der Stadt Neumünster kann für alle weiteren öffentlichen Einrichtungen im Falle von Veranstaltungen städtischer Dienststellen und für regelmäßige, wiederkehrende Nutzungen durch eine schriftliche Genehmigung mit Widerrufsvorbehalt geregelt werden und ist im Übrigen durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Überlassung der in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen entscheidet der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster.
- (2) Der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster entscheidet weiterhin über die Bereitstellung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und -anlagen, Werkzeugmaschinen, Sport- und Filmgeräten usw. (zusätzliche Ausstattungsgegenstände).
- (3) Der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster ist berechtigt, die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse (§ 3 Abs. 3) sowie deren Abwicklung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind jeweils mit der Stadt Neumünster abzustimmen.

§ 6 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von der Stadt Neumünster nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Neumünster bzw. der/des von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z. B. Schulleiter/in, Hausmeister/in, Einrichtungsleiter/in) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Auf einen gesonderten Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters hin können zusätzliche Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 2) zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Feiertagen und während der Ferien der öffentlichen Schulen kann eine Beheizung der Schulräume und Sporthallen nicht gefordert werden.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie für die Bereitstellung zusätzlicher Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 2) wird ein privatrechtliches Entgelt nach den Anlagen 2 - 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

Werden genehmigte öffentliche Einrichtungen aus Gründen, die die Stadt Neumünster nicht zu vertreten hat, ohne vorherige Absage nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf Zahlung des Entgelts für diese Nutzung bestehen.

Eine Absage hat zu diesem Zweck spätestens fünf Werktage vor Beginn der Nutzung zu erfolgen.

- (3) Die Stadt Neumünster kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuss fordern.
- (4) Wird einer/einem Veranstalter/in eine bestimmte öffentliche Einrichtung für mehrere Tage (Mehrfachnutzer/in) bzw. für eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (Dauernutzer/in) überlassen, kann die Stadt Neumünster mit Ausnahme der Überlassung von Schulsporthallen und –außenanlagen anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren oder durch Dritte (§ 4 Abs. 3) vereinbaren lassen. Gleiches gilt für eintägige karitative und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.

Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Neumünster liegen, kann das Nutzungsentgelt mit Genehmigung der zuständigen Sachgebietsleitung ermäßigt oder die/der Benutzer/in von der Zahlung befreit werden.

- (5) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird für die nachfolgenden Personen- bzw. Nutzergruppen kein Entgelt erhoben, soweit es sich um Tagesveranstaltungen handelt:
 - a) Allgemein und berufsbildende, öffentliche Schulen;
 - b) Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft;
 - c) Kindertagespflegegruppen;
 - d) Anerkannte Jugendgruppen und –verbände;
 - e) Jugendeinrichtungen in städtischer Trägerschaft und Jugendeinrichtungen anerkannter, freier Träger der Jugendhilfe;
 - f) Anerkannte Wohlfahrtsverbände.
- (6) Darüber hinaus wird für die Benutzung der öffentlichen Sportstätten durch gemeinnützige Sportvereine und Verbände, kein Entgelt erhoben, sofern es sich um einen Trainings- oder Wettkampfbetrieb handelt und der Verein oder Verband die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Nutzung garantiert.

Die Entgeltbefreiung gilt unter der Maßgabe, dass die Vereine ihren Hauptsitz im Stadtgebiet Neumünsters innehaben, im Kreissportverband Neumünster e.V. organisiert sind und mindestens 100 zahlende Mitglieder haben.

Abweichend hiervon wird im Interesse der Gleichbehandlung der Vereine mit eigenen Sportanlagen und denen, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Plätzen abwickeln, für die Benutzung öffentlicher Außensportstätten ein volles Entgelt nach der Anlage 2 dieser Ordnung erhoben.

- (7) Die Benutzungsentgelte der Anlagen 2 – 4 dieser Satzung enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der aktuell jeweils gültigen Höhe (Bruttobeträge).
- (8) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sowie der dazugehörenden sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.

Während der Ferien beschränkt sich die Reinigung in den öffentlichen Schulen auf deren sanitäre Einrichtungen.

Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Stadt Neumünster entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen Namen unterschreibt sowie von derjenigen/demjenigen, in deren/dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter/in).
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte

- (1) Sofern die Parteien nichts Abweichendes geregelt haben, werden Benutzungsentgelte mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (2) Sie sind von der/dem Veranstalter/in innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse der Stadt Neumünster bzw. - soweit die inhaltliche Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse sowie deren Abwicklung auf einen Dritten übertragen wurde (§ 4 Abs. 3) - auf das von diesem angegebene Konto zu entrichten.

§ 10 Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters

- (1) Die/Der Veranstalter/in bzw. ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des betreffenden Raumes bzw. Platzes und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (§ 4 Abs. 2) zu überzeugen, festgestellte Schäden der Stadt Neumünster oder der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 6 Abs. 2) unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die überlassene Räumlichkeit und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) Die/Der Veranstalter/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und - sollte sie/er dabei nicht selbst anwesend sein - der Stadt Neumünster die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner/innen sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind der Stadt Neumünster bzw. der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (§ 6 Abs. 2) unverzüglich zu melden.
- (5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat die/der Veranstalter/in auf ihre/seine Kosten zu sorgen.
Sie/Er ist überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die Hausordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung nicht verletzt,
 - b) die ggf. erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt und
 - c) die ggf. zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.
- (6) Die/Der Veranstalter/in hat die ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie ihm möglicherweise überlassene Schlüssel an die Stadt Neumünster bzw. an die von diesem bestimmte Person zurückzugeben.

§ 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer/innen der öffentlichen Einrichtungen haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.
- (2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten zu melden.
- (3) Die/Der Veranstalter/in hat die/den Benutzer/in auf die in Abs. 1 und Abs. 2 bestimmten Pflichten hinzuweisen.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den öffentlichen Einrichtungen wird von der Stadt Neumünster und der/dem von dieser jeweils dazu Beauftragten (§ 6 Abs. 2) ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Neumünster bzw. der/dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der betreffenden öffentlichen Einrichtungen zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftragten, den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Benutzerinnen/Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 13 Haftung

- (1) Die/Der Veranstalter/in haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich der von ihr/ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der betreffenden öffentlichen Einrichtung und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Darüber hinaus verzichtet die/der Veranstalter/in in Schadensfällen gegenüber der Stadt Neumünster und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Neumünster und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer/eines ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (4) Von der/dem Veranstalter/in kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung, die Einziehung des Benutzungsentgeltes und für den Fall einer erforderlichen Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Erhebung folgender Daten der betroffenen Person (die/der Veranstalter/in oder der/des Entgeltspflichtigen) gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. dieser Benutzungs- und Entgeltsordnung durch die Stadt Neumünster zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist:
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der betroffenen Person;
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung des Rechtsnachfolgers der betroffenen Person;
 - c) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung einer/eines Bevollmächtigten.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person erhoben.
- (3) Werden durch die betroffene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Neumünster durch Übermittlung oder Auswertung die für die rechtmäßige

Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten auf anderem Wege erheben:

- a) aus dem Einwohnermelderegister;
 - b) aus dem Vereinsregister;
 - c) aus dem Datenbestand des Kreissportverbandes Neumünster e.V.;
 - d) aus den Akten des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport der Stadt Neumünster;
 - e) aus den Akten des Fachdienstes Frühkindliche Bildung;
 - f) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster.
- (4) Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Eine Weitergabe von erhobenen Daten im Rahmen dieser Satzung an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationserhebung und -verarbeitung ist zulässig.
- (7) Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (8) Personenbezogene Daten im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 werden gespeichert, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im zehnten auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

II. Besondere Bestimmungen

1. Schulräume und Sportstätten

§ 15 Widmungsumfang

- (1) Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Die Schulsporthallen und -sportplätze sowie die übrigen öffentlichen Sportanlagen einschl. der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten) dienen - mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes des Tennis- und Hockeyclubs Neumünster e. V (Kunstrasenplatz THC) -
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck) und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Kunstrasenplatz THC steht jeweils zeitlich befristet auch für den Schulsport sowie für andere Neumünsteraner Sportvereine zur Verfügung.

- (3) Die Schulräume und Sportstätten können - mit Ausnahme des Kunstrasenplatzes Städtisches Stadion und des Kunstrasenplatzes THC - auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) benutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die jeweilige Einrichtung aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

§ 16 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.
Der Kunstrasenplatz THC kann für den Schulsport nur in den Monaten April – Oktober von 8.00 bis 16.00 Uhr und von anderen Sportvereinen lediglich in den Monaten November bis März bis 21.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Schulräume und Sportstätten grundsätzlich nicht beansprucht werden.
- (4) Ausnahmen hiervon kann die Stadt Neumünster im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 17 Benutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Vergabe und Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Benutzungsordnung – Satzung - für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster (Sportstättenordnung) geregelt, die von der/dem Oberbürgermeister/in erlassen wird und in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung ist.

2. Theater in der Stadthalle

§ 18 Widmungsumfang

- (1) Die Räume des Theaters in der Stadthalle dienen in erster Linie den Zwecken der Stadt Neumünster, insbesondere für Theaterveranstaltungen, Musikaufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Darüber hinaus stehen sie für die Durchführung von kulturellen, gemeinnützigen, sozialen, wissenschaftlichen und der Fortbildung dienenden sowie gewerblichen Veranstaltungen kultureller Art (außerbetriebliche Veranstaltungen) zur Verfügung, wenn dadurch die Belange der Stadt Neumünster, die grundsätzlich Vorrang genießen, nicht beeinträchtigt werden bzw. wenn diese mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen kulturellen Betrieb des Theaters in der Stadthalle zu vereinbaren sind.

§ 19 Benutzungszeiten

- (1) Die Räume des Theaters in der Stadthalle werden für außerbetriebliche Veranstaltungen grundsätzlich nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Benutzung kann von der Stadt Neumünster auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie über 22.00 Uhr hinaus gestattet werden.
- (2) In der Zeit vom 01.07. - 31.08. eines jeden Jahres kann die Benutzung des Theaters in der Stadthalle nicht beansprucht werden.
Ausnahmen hiervon kann die Stadt Neumünster im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 20 Personalausstattung des Theaters in der Stadthalle

Die Überlassung des Theaters in der Stadthalle beinhaltet, dass die Überwachung und Wartung der technischen Einrichtungen durch ein bis zwei technische Fachkräfte (je nach Anforderung der Versammlungsstättenverordnung) der Stadt Neumünster erfolgt und dass das ggf. erforderliche Garderoben- und Reinigungspersonal grundsätzlich gestellt wird.

3. Jugendeinrichtungen

§ 21 Widmungsumfang

- (1) Die Jugendfreizeitheime und Jugendeinrichtungen stehen in erster Linie für die öffentliche Jugendarbeit der Stadt Neumünster, für gruppen- bzw. verbandsspezifische Jugendarbeit und offene bzw. teiloffene Jugendarbeit der in Neumünster ansässigen Jugendgruppen und -organisationen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck).
- (2) Das Kinderferiendorf im Stadtwald steht vorrangig den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Kindertagesstätten, den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, Kindertagespflegegruppen und Schulen sowie für jugendpflegerische Veranstaltungen zur Verfügung (eigentlicher Widmungszweck).
- (3) Darüber hinaus stehen diese öffentlichen Einrichtungen für sonstige Jugendveranstaltungen und weiterhin für soziale, kulturelle, gemeinnützige, sportliche sowie ggf. auch für private Veranstaltungen zur Verfügung, wenn dadurch die Jugendarbeit in den Jugendfreizeitheimen und Jugendeinrichtungen bzw. der durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebene Betrieb des Kinderferiendorfes im Stadtwald nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Benutzungszeiten

Die Räume der Jugendeinrichtungen stehen für Veranstaltungen stets dann und in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung, wenn dies mit dem von dem eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb der betreffenden öffentlichen Einrichtung zu vereinbaren ist.

III. Schlussbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster – BenEntgO – vom 28.11.2016 außer Kraft.

Neumünster, den 21.09.2020

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 01.01.2021

Bereitgestellt im Internet am 24.09.2020
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 24.09.2020

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung – Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster i. S. d. § 1 BenEntgO

I. Schulräume und Sportstätten

Sämtliche Klassen- und Sonderräume sowie – soweit vorhanden- die Aula, die Mensa, der Mensabereich, die Sporthallen sowie die Sportaußenanlagen der

a) Grund- und Gemeinschaftsschulen

Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld	Dorfstraße 21
Grundschule Gadeland	Norderstr. 1
Gartenstadtschule	Nachtredder 69
Johann-Hinrich-Fehrs-Schule	Wilhelmstr. 8-16
Mühlenhofschule	Mühlenhof 22
Pestalozzischule	Am Kamp 1
Rudolf-Tonner-Schule	Preußerstr. 6
Timm-Kröger-Schule	Hauptstr. 56
Grundschule an der Schwale	Uker Platz 1
Vicelinschule	Vicelinstr. 51
Bildungszentrum Vicelinviertel	Kieler Str. 90
Grundschule Wittorf	Lindenstr. 1
Hans-Böckler-Schule	Elchweg 1-3

b) Förderzentren

Fröbelschule	Flensburger Str. 9
Fröbelschule Außenstelle	Itzehoer Str. 7
Gustav-Hansen-Schule	Dithmarscher Str. 6
Ehem. Wichernschule	Meisenweg 45

c) Gemeinschaftsschulen

Freiherr-vom-Stein-Schule	Schillerstr. 24
Wilhelm-Tanck-Schule	Färberstr. 25
Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld	Pestalozziweg 5
Gemeinschaftsschule Faldera	Franz-Wieman-Str. 8

d) Gymnasien

Alexander-von-Humboldt-Schule	Roschdohler Weg 11
Holstenschule	Altonaer Str. 40
Holstenschule Außenstelle	Gartenstr. 9
Immanuel-Kant-Schule	Mozartstr. 36
Klaus-Groth-Schule	Parkstr. 1
Klaus-Groth-Schule Außenstelle	Brachenfelder Str. 23

e) Regionale Berufsbildungszentren (nur Sporthallen und Sportaußenanlagen)

Elly-Heuss-Knapp-Schule	Carlstr. 53
Elly-Heuss-Knapp-Schule Außenstelle	Riemenschneiderstr. 1
Theodor-Litt-Schule	Holstenstr. 35/Parkstr. 12-18
Walther-Lehmkuhl-Schule	Roonstr. 90, 92 und 98

f) Öffentliche Sportplätze

Rasenplätze Städtisches Stadion	Geerdsstr.
Kunstrasenplatz Städtisches Stadion	Geerdsstr.
Tennenfeld Jugendspielplatz	Färberstr.
Kunstrasenplatz THC	Bunsenstr.
Einfelder Stadion	Roschdohler Weg

II. Theater in der Stadthalle

Die Räume im Theater in der Stadthalle	Kleinflecken 1
--	----------------

III. Jugendeinrichtungen

- | | |
|---|--|
| 1. Sämtliche Gruppenräume des
Jugendfreizeitheimes Einfeld
Projekthauses
Jugendtreffs KiVi | Dorfstr. 25
Wasbeker Str. 87
Kieler Str.44 |
| 2. Kinderferiendorf im Stadtwald | Junglöwweg |

Öffentliche Einrichtungen BenEntgO 8.1

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnungs-Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Benutzungsentgelt für die Schulräume, -sporthallen, -sportplätze und Sonderräume sowie die von der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände (inkl. Umsatzsteuer; Bruttobeträge)

I. Je erste volle Doppelstunde (120 Min.)	werktags von montags bis freitags	sonnabends und an Sonn- u. Feiertagen
1. Klassenraum	12,00 Euro	18,00 Euro
2. Sonderraum und Doppelklasse	18,00 Euro	24,00 Euro
3. Aula bzw. Mehrzweckraum mit Bühne	96,00 Euro	120,00 Euro
4. Aula bzw. Mehrzweckraum ohne Bühne	36,00 Euro	48,00 Euro
5. Mensa	96,00 Euro	120,00 Euro
6. Küche	24,00 Euro	30,00 Euro
7. Computerraum im Bildungszentrum Vicelinviertel	60,00 Euro	84,00 Euro
8. Sporthallen		
a) bis 10 x 18 m	15,00 Euro	18,00 Euro
b) bis 15 x 27 m	20,00 Euro	24,00 Euro
c) bis 21 x 45 m	39,00 Euro	49,00 Euro
d) bis 27 x 45 m	58,00 Euro	73,00 Euro
9. Sportplätze		
a) Großspielfelder (Rasen)	15,00 Euro	18,00 Euro
b) Großspielfelder (Kunstrasen)	18,00 Euro	24,00 Euro
c) Großspielfelder (Tenne)	12,00 Euro	16,00 Euro
d) Kleinspielfelder/Tennisfelder und leichtathletische Anlagen	9,00 Euro	10,00 Euro
II. Jede weitere, angefangene Stunde (60 Min.)	werktags von montags bis freitags	sonnabends und an Sonn- u. Feiertagen
1. Klassenraum	6,00 Euro	9,00 Euro
2. Sonderraum und Doppelklasse	9,00 Euro	12,00 Euro
3. Aula bzw. Mehrzweckraum mit Bühne	48,00 Euro	60,00 Euro
4. Aula bzw. Mehrzweckraum ohne Bühne	18,00 Euro	24,00 Euro
5. Mensa	48,00 Euro	60,00 Euro
6. Küche	12,00 Euro	15,00 Euro
7. Computerraum im Bildungszentrum Vicelinviertel	30,00 Euro	42,00 Euro
8. Sporthallen		
a) bis 10 x 18 m	8,00 Euro	9,00 Euro
b) bis 15 x 27 m	10,00 Euro	12,00 Euro
c) bis 21 x 45 m	20,00 Euro	25,00 Euro
d) bis 27 x 45 m	29,00 Euro	37,00 Euro
9. Sportplätze		
a) Großspielfelder (Rasen)	8,00 Euro	9,00 Euro
b) Großspielfelder (Kunstrasen)	9,00 Euro	12,00 Euro
c) Großspielfelder (Tenne)	6,00 Euro	8,00 Euro
d) Kleinspielfelder/Tennisfelder und leichtathletische Anlagen	5,00 Euro	6,00 Euro

Bei Überschreitung der genehmigten Benutzungszeit wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe des an sich jeweils für eine erste volle Doppelstunde anfallenden Betrages erhoben.

Öffentliche Einrichtungen BenEntgO 8.1

- | | | |
|-------|---|---|
| I. 1. | Klavierbenutzung je Veranstaltungstag | 12,00 Euro |
| 2. | Flügelbenutzung je Veranstaltungstag | 18,00 Euro |
| 3. | Orgelbenutzung i. d. Holstenschule je Veranstaltungstag | 48,00 Euro |
| 4. | Benutzung der speziellen Einrichtungsgegenstände von Sonderräumen | nach Umfang und besonderer Vereinbarung |
| 5. | Flutlichtanlagen | 2,10 Euro (je angefangene 30 Minuten) |

Anlage 3 zur Benutzungs- und Entgeltordnung- Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Benutzungsentgelt für die Räume des Theaters in der Stadthalle

I. Allgemeine Entgelte (inklusive Umsatzsteuer; Bruttobeträge)

	pro Veranstaltung und Tag
1. Gemeinnützige Veranstaltungen und Satzungszwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen sowie kulturelle, soziale, wissenschaftliche und der Fortbildung dienende Tagungen nichtgewerbliche Art	900,00 Euro
2. Gewerbliche Veranstaltungen kultureller Art	1.600,00 Euro
3. Proben und/oder Auf- und Abbauarbeiten vor/nach der Veranstaltung	pro angefangenen Tag 50% d. jeweiligen Benutzungsentgelte nach den Ziffern I. 1. u. 2.
4. Schulische Veranstaltungen	pro Veranstaltung pauschal 150,00 Euro

Die Benutzungsentgelte zu Ziffer I. 1.-3. umfassen eine Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden pro Tag. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das Grundentgelt abgegolten.

Mehrtägige Veranstaltungen: Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden ab dem 2. Veranstaltungstag nur 75% des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden berechnet. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten.

Mehrere Veranstaltungen in einer Saison (01.09.-30.06. eines Jahres): Ab der dritten Veranstaltung in einer laufenden Theatersaison zahlt die/der Veranstalter/in nur 75 % des jeweiligen Benutzungsentgeltes pro Tag bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 10 Stunden. Eine darüber hinausgehende Nutzungsdauer wird pro Stunde mit einem 10%igen Aufschlag auf das reduzierte Grundentgelt abgegolten.

Eine generelle Schulermäßigung wird nicht gewährt. Bei schulischen Veranstaltungen ist ein Pauschalentgelt von 150,00 Euro pro Veranstaltung fällig (Ziffer I. 4.). Ausgenommen davon ist das jährliche Schultheaterfestival, das vom Kulturbüro Neumünster organisiert wird, für das kein Benutzungsentgelt erhoben wird.

II. Staffellentgelte

Soweit für eine Veranstaltung lediglich bis zu 250 Karten für den Theatersaal verkauft werden konnten, können bei einem entsprechenden und unmittelbar nach der Veranstaltung erbrachten Nachweis der Veranstalterin/des Veranstalters die allgemeinen Entgelte für die Veranstaltungstage (Ziff. I. 1.-3.) auf folgende Beträge ermäßigt werden:

pro -
Veran-
staltung
und Tag

1. Veranstaltungen gem. Ziff. I. 1.

Bei einem Verkauf

- a) bis 100 Plätze
500,00 Euro
- b) von 101-250 Plätzen

700,00 Euro

2. Veranstaltungen gem. Ziff. I. 2.

Bei einem Verkauf

- a) bis 100 Plätze
900,00 Euro
- b) von 101-250 Plätzen

1.200,00 Euro

III. Besondere Ausstattungsstücke

pro Veran-
staltung
und Tag

Bereitstellung des Konzertflügels (ungestimmt)

100,00 Euro

Mit dem Benutzungsentgelt sind im Übrigen die als zusätzliche Bühnenausstattung in Anspruch genommenen Leistungen wie Schallwandeinsatz, Scheinwerfer, Podeste abgegolten.

Öffentliche Einrichtungen BenEntgO 8.1

Anlage 4 zur Benutzungs- und Entgeltordnung – Satzung - für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster

Benutzungsentgelte für die Jugendfreizeitheime und Jugendeinrichtungen und das Kinderferiendorf im Stadtwald (inkl. Umsatzsteuer; Bruttobeträge)

1. Jugendfreizeitheime und Jugendeinrichtungen

- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden täglich | 31,00 Euro |
| b) bei einer Nutzungszeit von über 4 Stunden täglich | 49,00 Euro |

2. Kinderferiendorf im Stadtwald

- | | |
|--|------------|
| a) bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden täglich | 31,00 Euro |
| b) bei einer Nutzungszeit von über 4 Stunden täglich | 49,00 Euro |